

## **Anlage 2: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Unterrichtsforschung, Bildungsforschung, Wissenschaftsverwaltung, Bildungswesen und Lehramt, Stiftungswesen, Hochschuladministration und Ministerialwesen für Wissenschaft und Kultus entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in einem der unter § 36 Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelor-Studiengänge,
- 1.3 besonderes Interesse für Themenbereiche der Bildungs- und Unterrichtsforschung,
- 1.4 überdurchschnittliche Sprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form der englischen Sprache,
- 1.5 besondere Leistungsbereitschaft und Motivation für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.6 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem TUM Center for Study and Teaching - Bewerbung und Immatrikulation bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 120 Credits. 90 Credits hiervon müssen als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein. Bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, muss ein Transcript of Records beigefügt werden; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 das von der TUM School of Social Sciences and Technology bereitgestellte vorgegebene Formular, in dem der Bewerber oder die Bewerberin Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Credits, von denen 90 Credits als benotete Prüfungsleistungen ausgewiesen sein müssen, zusammenstellt; bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, müssen zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen zusammengestellt werden, und die Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen müssen als benotete Prüfungsleistungen darin enthalten sein,
- 2.3.3 ein Nachweis inkl. (Modulbeschreibung) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung (Vorlesung, Seminar, Übung) im Bereich sozialwissenschaftlicher Methodenlehre,
- 2.3.4 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.5 eine schriftliche Begründung in englischer Sprache von maximal zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie sich für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangsspezifischen

Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

- 2.3.6 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

### **3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen**

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. <sup>2</sup>Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. <sup>3</sup>Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2. Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Kommission zum Eignungsverfahren besteht aus fünf Mitgliedern. <sup>2</sup>Diese werden durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan oder der Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs) aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Social Sciences and Technology bestellt. <sup>3</sup>Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne des BayHSchPG sein. <sup>4</sup>Die Fachschaft hat das Recht, einen studentischen Vertreter oder eine studentische Vertreterin zu benennen, der oder die in der Kommission beratend mitwirkt. <sup>5</sup>Für jedes Mitglied der Kommission wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. <sup>6</sup>Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. <sup>7</sup>Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. <sup>8</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>9</sup>Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. <sup>10</sup>Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann der oder die Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat er oder sie der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>11</sup>Das Studienbüro unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studienbüro die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note und die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerbern und Bewerberinnen.
- 3.3 <sup>1</sup>Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitgliedern der TUM School of Social Sciences and Technology. <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne des BayHSchPG sein. <sup>3</sup>Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2. Satz 9 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

### **4. Zulassung zum Eignungsverfahren**

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 <sup>1</sup>Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. <sup>2</sup>Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

## 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

### 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerber oder die Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen. <sup>2</sup>Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 45 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 45 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>3</sup>Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

#### 5.1.1 Abschlussnote

<sup>1</sup>Zur Beurteilung der in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Fähigkeiten und Kenntnisse wird der Grad der im ersten akademischen Hochschulstudium ausgewiesenen Qualifikation herangezogen. <sup>2</sup>Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Credits berechnete Schnitt bzw. bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, der aus der Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen als ausgewiesene Prüfungsleistungen berechnete Schnitt besser als 2,5 ist, werden zwei Punkte vergeben. <sup>3</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 30. <sup>4</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>5</sup>Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. <sup>6</sup>Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 90 Credits bzw. der Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen. <sup>7</sup>Es obliegt den Bewerbern und Bewerberinnen, diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. <sup>8</sup>Insoweit dies erfolgt, wird der Schnitt aus den besten benoteten Modulprüfungen im Umfang von 90 Credits bzw. der Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen errechnet; fehlen diese Angaben, wird die von dem Bewerber oder der Bewerberin vorgelegte Gesamtdurchschnittsnote herangezogen. <sup>9</sup>Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. <sup>10</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

#### 5.1.2 Begründungsschreiben

<sup>1</sup>Die schriftliche Begründung wird auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten anhand folgender Kriterien bewertet:

1. Kann das Interesse an dem Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen,
2. hat sich mit den Inhalten und Zielen des Masterstudiengangs bereits auseinandergesetzt und kann darstellen, inwiefern sich seine bzw. ihre persönlichen Interessen mit diesen Inhalten und Zielen in besonderem Maße decken,
3. kann die besondere Eignung für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen,
4. kann wesentliche Punkte der Begründungen in angemessener Weise sprachlich hervorheben,
5. kann nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik schreiben.

<sup>2</sup>Die beiden Auswahlkommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der fünf Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. <sup>3</sup>Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.3 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird

5.1.4 Wer mindestens 31 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden.

5.1.5 Wer weniger als 15 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

## 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

### 5.2.1 Eignungsgespräch

<sup>1</sup>Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen.

<sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. <sup>3</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>4</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>5</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern und Bewerberinnen einzuhalten. <sup>6</sup>Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

5.2.2 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. <sup>3</sup>Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. <sup>4</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang Research on Teaching and Learning vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>5</sup>Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 <sup>1</sup>Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der folgenden Themenschwerpunkte:

- a) Kenntnisse der Themengebiete Bildungs- und Unterrichtsforschung (10 Punkte, pro Aspekt 1 Punkt möglich),
- b) die besondere Leistungsbereitschaft (10 Punkte, pro Aspekt 2 Punkte möglich),
- c) die mündliche Sprachkompetenz (10 Punkte, pro Aspekt 2 Punkte möglich).

<sup>2</sup>Für jedes der Kriterien werden maximal die in Klammern angegeben Punktzahlen vergeben.

<b>a) Kenntnisse der Themenbereiche Bildungs- und Unterrichtsforschung (0 - 10 Punkte)</b>
1. kann Themen und Fragestellungen, die Inhalt des Studiengangs sind, nennen und konkrete Bezüge dieser zum Erststudium herstellen
2. kennt aktuelle Autoren und Werke, die sich mit den Themenbereichen des Studiengangs befassen
3. hat aus dem Erststudium Erfahrung im Lesen empirischer Originalarbeiten der Bildungsforschung
4. hat sich im Erststudium intensiv mit aktuellen Fragestellungen der Bildungs- und Unterrichtsforschung beschäftigt
5. kann wesentliche Inhalte einer für sie/ihn besonders interessanten bildungswissenschaftlichen Studie klar strukturiert und präzise zusammenfassen
6. kann das Interesse an Bildungs- und Unterrichtsforschung durch eigene praktische Erfahrung mit empirischer Forschung begründen (z.B. Forschungsprojekt im Rahmen des Studiums/als Hilfskraft, Forschungspraktikum, etc.)
7. kann eigene (Forschungs-)Arbeiten und Projekte (z.B. Bachelor's Thesis) klar strukturiert, präzise und verständlich darstellen
8. kann konkrete Fragestellungen aus dem Kontext des Studiengangs benennen, die für eigene Arbeiten von besonderem Interesse sind (z.B. für Projektarbeiten etc.)
9. hat Erfahrung mit der Arbeit in interkulturell zusammengesetzten (studentischen) Arbeits-/Projektgruppen
10. kann umfangreiche/besondere praktische Tätigkeiten im angegebenen Berufsfeld nachweisen (Unterrichtsforschung, Bildungsforschung, Wissenschaftsverwaltung, Bildungswesen und Lehramt, Stiftungswesen, Hochschuladministration und Ministerialwesen für Wissenschaft und Kultus)

<b>b) Besondere Leistungsbereitschaft und Engagement (0 - 10 Punkte)</b>
1. kann spezifische Interessen an der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Inhalten der Bildungsforschung darlegen
2. reflektiert über eigene Begabungen und Kompetenzen und bringt diese in Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs
3. reflektiert über Lebens-/Karriereziele und über realistische Möglichkeiten, diese durch den Studiengang zu erreichen
4. kann besonderes Engagement/ den Erwerb von Zusatzqualifikationen während des Erststudiums nachweisen, die die Bereitschaft belegen, sich über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltung hinaus selbstständig zu bilden
5. kann besonderes soziales Engagement/Ehrenamt (im universitären Bereich) nachweisen (z.B. Mitarbeit in Fachschaft/Gremien; Organisation/Leitung von Arbeitskreisen/(Jugend-)Gruppen, Lesezirkeln, Tätigkeit als Tutor oder Tutorin; etc.)

<b>c) Mündliche Sprachkompetenz (0 - 10 Punkte)</b>
1. kann Sachverhalte klar, flüssig und situationsangemessen darstellen
2. kann eigene Gedanken und Meinungen präzise ausdrücken und im Gespräch auch umfangreichere Antworten strukturiert aufbauen
3. kann Sachverhalte durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen
4. kann auf Fragen zum Erststudium bzw. dessen Fachgebiet terminologisch exakt und trotzdem verständlich antworten
5. kann Fragen zu wissenschaftlichen Themen bzw. zu eigenen Kompetenzen und Erwartungen mühelos verstehen oder wenn nötig durch Rückfragen klären

5.2.4 <sup>1</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 30 fest, wobei 0 das schlechteste und 30 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>2</sup>Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Die maximal für das Eignungsgespräch zu vergebende Punktzahl beträgt damit 30 Punkte. <sup>4</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.5 <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.4 sowie der Punkte aus 5.1.1 (Note). <sup>2</sup>Wer 30 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. <sup>3</sup>Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von weniger als 30 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

### 5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

<sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

## 6. Dokumentation

<sup>1</sup>Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. <sup>2</sup>Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

## **7. Wiederholung**

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.